



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Widmung von Straßen **Seite 1**
- Kommunalwahlen **Seite 2**
- Besuche von Abgeordneten **Seite 2**
- Haushaltssatzung **Seite 3f.**

Stellenausschreibungen

- Brandamtfrauen/Brandamt Männer **Seite 7**
- Haushaltssachbearbeiter/in **Seite 7**

Gremium

- Ortsbeirat Mainz-HaMü **Seite 8**

	7-13		
4	Am Schützenweg, Gemarkung Mombach, Flur 11, Parz. 108/26, Zufahrt zu Hauptstraße 17-19	124 m	
5	Bastion Martin, Gemarkung Oberstadt, Flur 8, Parz. aus 29/1, aus 29/2, bis auf 2 CarSharing-Plätze, 38/1, 38/5, Germanikusstraße/Bastion Martin.	3228 m ²	Parkplatz

Die vorgenannten Straßen und Wege sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes. Diese Verfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mainz, den 14.03.2013
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

Katrin Eder
Beigeordnete

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen in der Stadt Mainz

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl S. 273), in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgend bezeichneten Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Mainz dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Länge	Beschränkung auf Benutzungsarten
1	In den Teilern, Gemarkung Ebersheim, Flur 2, Parz. aus 145/95, 707/1, aus 575, von Senefelderstraße bis Neugasse	293 m	
2	Hermann-Löns-Straße, Gemarkung Finthen, Flur 1, Parz. 389/147, 389/155, 389/44, 389/149, 389/69, 389/19, 389/21, 389/122, aus 389/145, 389/141, von Ludwig-Schwamb-Straße bis Theodor-Heuss-Straße, von Hs.-Nr. 12-2, entlang Hs.-Nr. 37-41, entlang Hs.-Nr. 31, entlang Hs.-Nr. 29 und hinter Hs.-Nr. 29-25, von Hs.-Nr. 29 bis Flugplatzstraße	446 m	
3	Auf der Burg, Gemarkung Laubenheim, Flur 4, Parz. 208/16, von Hs.-Nr.	55 m	



Kommunalwahlen 2014

Information für Wahlvorschlagsträger (Parteien und Wählergruppen)

Die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen finden in Rheinland-Pfalz im ersten Halbjahr 2014 statt.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, einzelne wahlrechtliche Vorschriften zu ändern. Ein Vorschlag zur Gesetzesänderung liegt bereits vor und ist als Landtagsdrucksache (Drucksache 16/2048) veröffentlicht. Darüber hinaus diskutieren die Parteien und Abgeordneten über weitere Novellierungsmöglichkeiten, die auch die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber betreffen.

Die Änderungsvorschläge sowie die noch laufenden Diskussionen beziehen sich u. a. auch auf die Aufstellung, Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Landeswahlleiter, die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2014 erst in der zweiten Jahreshälfte 2013 vorzunehmen. Damit soll nicht zuletzt die Wiederholung einer Aufstellungsverammlung aufgrund neuer bzw. geänderter rechtlicher Regelungen vermieden werden.

Wahlbüro der Stadt Mainz

Besuche von Abgeordneten und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen

Hinweis der Staatskanzlei

Vom 18. Februar 2013 (01320-1/13)

Aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl am 22. September 2013 wird auf das Rundschreiben der Staatskanzlei vom 29. Juli 1976 – 1020-5/75 – (MinBl. Sp. 1125) hingewiesen.

Auszug aus dem Rundschreiben vom 29. Juli 1976:

„Zwischen der Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen und Parteien ist vereinbart worden, dass acht Wochen vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen keine Besuche von Abgeordneten und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen stattfinden sollen. Hier-von ausgenommen sind Besuche, die Abgeordnete als bevollmächtigte Vertreter von Bürgern vornehmen. ...

Diese Regelung gilt entsprechend für Besuche von Abgeordneten oder Vertretern von nicht im Landtag vertretenen Parteien.“

MinBl. 2013, S. 109

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



**Haushaltssatzung der Stadt Mainz
für die Jahre 2013 und 2014
vom 21.03.2013**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), am 20. November 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mit Verfügung vom 27. Februar 2013 genehmigt wurde:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1. Im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	499.424.685 Euro	513.050.699 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>554.061.402 Euro</u>	<u>570.633.581 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	54.636.717 Euro	57.582.882 Euro
2. Im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	484.532.972 Euro	499.190.331 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>529.657.187 Euro</u>	<u>544.616.996 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	45.124.215 Euro	45.426.665 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.485.390 Euro	19.679.681 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>43.520.819 Euro</u>	<u>69.036.196 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.035.429 Euro	49.356.515 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	85.257.477 Euro	106.414.075 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>11.097.834 Euro</u>	<u>11.630.895 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	74.159.643 Euro	94.783.180 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>30.255.351 Euro</u>	<u>50.576.437 Euro</u>
zusammen auf	30.255.351 Euro	50.576.437 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für 2013 auf 37.129.490 Euro und für 2014 auf 5.690.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2013 auf 26.571.290 Euro und in 2014 auf 2.737.000 Euro.



§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2013 auf 1.050.000.000 Euro und für 2014 auf 1.100.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2013 auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
a) Entsorgungsbetrieb auf		0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf		0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf		<u>11.000.000 Euro</u>
zusammen auf		11.000.000 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung		
a) Entsorgungsbetrieb auf		5.000.000 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf		350.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf		<u>6.000.000 Euro</u>
zusammen auf		11.350.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen		
a) Entsorgungsbetrieb auf		0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf		0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf		10.260.000 Euro
darunter:		
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf 10.260.000 Euro.		
zusammen auf		<u>10.260.000 Euro</u>

§ 6 Steuersätze

Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:	<u>2013</u>	<u>2014</u>
- Grundsteuer A auf	290 v.H.	290 v.H.
- Grundsteuer B auf	440 v.H.	440 v.H.
- Gewerbesteuer auf	440 v.H.	440 v.H.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2011 = 586.904.705,85 Euro.
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2012 = 495.925.127,85 Euro.
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2013 = 441.288.410,85 Euro.
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2014 = 383.705.529,85 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 25.000 Euro überschritten sind.



§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird 2013 und 2014 in jeweils 2 Fällen zugelassen.

§ 11 Beiträge zur Weinbergshut

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Laubenheim erfolgt die Umlage mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge.

Mainz, den 21.03.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 2 der Haushaltssatzung 2013/2014 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr **2013** auf 30.255.351 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Investitionskredite** unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.“

„Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 2 der Haushaltssatzung 2013/2014 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr **2014** auf 50.576.437 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Investitionskredite** unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.“

„Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 3 der Haushaltssatzung 2013/2014 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr **2013** in Höhe von 37.129.490 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2014 planmäßig Investitionskredite über	22.242.740 €
b) im Haushaltsjahr 2015 planmäßig Investitionskredite über	4.328.550 €
c) im Haushaltsjahr 2016 planmäßig Investitionskredite über	0 €
Sa.:	<u>26.571.290 €</u>

aufgenommen werden müssen.

Die vorstehende VE-Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der in den Teilhaushalten veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur bezüglich solcher Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.“

„Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmige ich hiermit den unter § 3 der Haushaltssatzung 2013/2014 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr **2014** in Höhe von 5.690.000 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, soweit hierfür

a) im Haushaltsjahr 2015 planmäßig Investitionskredite über	2.737.000 €
b) im Haushaltsjahr 2016 planmäßig Investitionskredite über	0 €
c) im Haushaltsjahr 2017 planmäßig Investitionskredite über	0 €
Sa.:	<u>2.737.000 €</u>

aufgenommen werden müssen.



.....

Die vorstehende VE-Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der in den Teilhaushalten veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur bezüglich solcher Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.“

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Mainz für die Jahre 2013/2014 sowie der Haushaltsplan der Sonderhaushalte für die Jahre 2013/2014 liegen zur Einsichtnahme von Dienstag, 02. April 2013 bis Donnerstag, 04. April 2013 und von Montag, 08. April 2013 bis Donnerstag, 11. April 2013 jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 469 öffentlich aus.

Mainz, den 21.03.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Mainz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

.....



➔ Stellenausschreibungen

Wir suchen für **unsere Berufsfeuerwehr** mehrere

Brandamtfrauen / Brandamtmänner

Kennziffer 37/1

Die Feuerwehr Mainz besteht aus der Berufsfeuerwehr mit rund 200 Einsatzkräften verteilt auf zwei Wachen sowie 11 Freiwilligen Feuerwehren mit rund 350 Einsatzkräften. Zur Feuerwehr Mainz gehört auch die Feuerwehrleitstelle für die Stadt sowie den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms. Ein Feuerlöschboot sowie eine Tauchergruppe runden, neben der Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sowie der Mitwirkung im Katastrophenschutz, das vielfältige Aufgabenspektrum ab.

Ihre Aufgaben:

Sie versehen einen Mischdienst aus Einsatzdienst im Schichtdienst und Bürotätigkeit im Tagesdienst. Im Einsatzdienst werden Sie als Einsatzleitdienst die Einsatzleitung übernehmen bzw. als Abschnittsleitung oder Teil der technischen Einsatzleitung eingesetzt werden. Im Tagesdienst sind Sie als Sachbearbeiter/in in einer Fachabteilung oder als Wachleiter/in tätig.

Wir erwarten:

- Befähigung für die Besoldungsgruppe A11, Fachrichtung „Feuerwehr“.
- Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen
- Erfüllung der gesundheitlichen/körperlichen Voraussetzungen
- Führerschein Klasse B
- möglichst Nachweise über Sportprüfungen (Sportabzeichen, Schwimmprüfungen)
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Flexibilität

Besoldungsgruppe A 11 LBesO

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 28. April 2013 unter Angabe der Kennziffer 37/1 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unser Schulamt** in der Abteilung Verwaltung, Schulorganisation, -bau und -betrieb, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt, Personal eine / einen

Haushaltssachbearbeiterin / Haushaltssachbearbeiter

Kennziffer 40/1

Aufgaben u.a.:

- Aufstellung und Bewirtschaftung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes
- Durchführung der Jahresabschlussarbeiten
- Bearbeitung digitaler Rechnungseingang
- grundsätzliche Sachbearbeitung Inventur und Anlagenverwaltung
- Bearbeitung des Revisionsberichtes

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- umfassende Kenntnisse der Doppik
- sehr gute Office-Anwenderkenntnisse
- SAP-Kenntnisse
- Kenntnisse der Verwaltungsabläufe und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind wünschenswert
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw.

Entgeltgruppe 9 TVöD

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 12. April 2013 unter Angabe der Kennziffer 40/1 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-
Hartenberg/Münchfeld am
Dienstag, 09.04.2013, 18:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung,
John-F.-Kennedy-Str. 7 B, 55122 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Neues Ortsbeiratsmitglied
hier: Einführung / Verpflichtung
2. Flüchtlingsunterkunft Ludwigsburger Straße
hier: Berichterstattung Malteser Hilfsdienst

Anträge

3. Parkscheibenregelung Wendehammer Jakob-Steffan-Str. (CDU)
4. Besucherkarten (SPD)
5. Wallstraße (SPD)
hier: Park- und Verkehrskonzept
6. Einwohnerfragestunde

Anfragen

7. Provisorische Tribünen Bruchwegstadion (Grüne)
8. Ehem. Peter-Jordan-Schule (SPD)
hier: Gebäudenutzung
9. Überweg Jakob-Steffan-Straße (SPD)
10. Sachstandsberichte
 - 10.1. Ergänzende Antwort zu Anfrage 0217/2013
SPD
hier: weggefallene Sportanlage „Am Jugendwerk“
11. Bebauungsplanverfahren „MLK-Park (H 92)“
hier: Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 iVm § 4 a Abs. 3 BauGB
12. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 12.1. LKW-Lärm Mombacher Straße

b) nicht öffentlich

13. Antrag Grundstücksangelegenheit (Grüne)
14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
15. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 27.03.2013

gez.

G. Götz

stellv. Ortsvorsteher